

Änderungsantrag 50
Nikolaos Chountis, Merja Kyllönen, Marisa Matias
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht
Simona Bonafè
Abfalldeponien
COM(2015)0594 – C8-0384/2015 – 2015/0274(COD)

A8-0031/2017

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie 1999/31/EG
Artikel 5 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Neue Genehmigungen für neue Deponien sowie die Finanzierung neuer Investitionen dafür werden unabhängig von der Finanzierungsquelle als Abweichung von den Grundsätzen und den derzeitigen Zielen der Richtlinie angesehen und bedürfen daher einer zuvor von einem Mitgliedstaat beantragten Genehmigung durch die Kommission. Die Kommission prüft, ob der Antrag ausreichend begründet ist und auf aktuellen, im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften stehenden Studien beruht. Mit den Anträgen sollte die Umsetzung der in der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Ziele und Bestimmungen gefördert werden, und zwar im Einklang mit der Abfallhierarchie, der Notwendigkeit von Mindestanforderungen an die getrennte Sammlung von Altpapier, Metall- und Plastikabfällen sowie Textilien und Bioabfällen sowie den Maßnahmen zur Erreichung der in der Richtlinie festgelegten Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und für das Recycling. Darüber hinaus sollte der Antrag ebenfalls mit den in Artikel 5 Absatz 5 dieser Richtlinie festgelegten Zielen im Hinblick auf die Reduzierung

***der deponierten Abfälle bis zum
Jahr 2030 vereinbar sein.***

Or. en

Begründung

Die Deponierung von Abfällen in jeder Form (sowohl auf Deponien für unverarbeitete als auch verarbeitete Abfälle) gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG rangiert als letztes Mittel der Abfallentsorgung ganz unten in der Abfallhierarchie. Bevor die Anträge für die Genehmigung neuer Deponien geprüft werden, sollten daher die bestehenden Einrichtungen geprüft werden. Darüber hinaus darf durch neue Deponien die Abfalltrennung nicht beeinträchtigt werden. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, stellt das einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG dar.